

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Wasser- und Straßenbauverwaltung. 1872-1885 1885**

4 (10.6.1885)

# Verordnungsblatt

für die Verwaltungszweige  
der Oberdirection des Wasser- & Straßen-Baues.

Den 10. Juni

N<sup>o</sup> 4.

1885.

Nr. 7516. Die Prüfung der Straßenmeistercandidaten betreffend.

Wir geben hiermit unter Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 8. Juli 1878 Nr. 11802 (Vdn.-Bl. Nr. 6 S. 27) bekannt, daß auf

**1. November l. J.**

eine Prüfung der Straßenmeistercandidaten dahier stattfinden wird.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind sammt den erforderlichen Nachweisen schriftlich und zwar

**längstens bis 20. Oktober l. J.**

bei der unterzeichneten Direction einzureichen.

Die Verordnung, welche die Zulassungsbedingungen und die geforderten Kenntnisse und Eigenschaften der Candidaten vorschreibt, kann bei jeder Wasser- und Straßenbau-Inspection, sowie auch bei der Expeditur diesseitiger Stelle eingesehen und erhoben werden.

Karlsruhe, den 12. Mai 1885.

**Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.**

**B a e r.**

D 511.

*Balk*

## Verordnung.

(Vom 16. Mai 1885.)

Die Einführung des Ueberfirungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden betr.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird auf Grund einer Vereinbarung mit der Reichspostverwaltung verordnet, was folgt:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Vom 1. Juni 1885 an werden portopflichtige gewöhnliche und eingeschriebene Brieffsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Schreiben mit Zustellungsurkunde\*), ferner Postanweisungen, welche von den in anliegendem Verzeichniß aufgeführten badischen Staatsbehörden\*\*) frankirt zur Absendung gelangen, nicht mehr im Einzelnen mit Postwerthzeichen versehen, sondern es werden die entfallenden Portobeträge in Form einer Bauschsumme an die Reichspostkasse vergütet.

In Betreff der Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben bezieht sich diese Bestimmung nur auf solche Sendungen, welche nach Orten in Deutschland und Oesterreich-Ungarn gerichtet sind; für Postanweisungen besteht diese Beschränkung nicht.

#### §. 2.

Ausgenommen von obiger Vereinbarung bleiben:

1. alle in §. 1 nicht genannten Sendungen, nämlich Nachnahmesendungen, Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe, Postaufträge;
2. alle Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben nach Orten, welche außerhalb des Deutschen Reiches und zugleich außerhalb Oesterreich-Ungarn liegen;
3. die Sendungen derjenigen Behörden und einzeln stehenden Beamten, welche in dem anliegenden Verzeichniß (Anlage 1) nicht aufgeführt sind.

#### §. 3.

Die Feststellung der Bauschsumme findet nach Maßgabe der Vorschriften in §. 8 und folgende auf Grund von Aufzeichnungen statt, welche innerhalb der daselbst näher bezeichneten Ermittlungsperiode gemeinschaftlich durch die Großherzoglichen Behörden und die Postanstalten vorgenommen werden und welche in ihrem Ergebniß die Gesamtsumme der Porto- und Gebührenbeträge der in jener Zeit frankirt abgeforderten Sendungen (§. 1) darstellen.

\*) Schreiben mit Zustellungsurkunde sind nur nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches zulässig.

\*\*) Dazu gehören auch die eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

Nach Umfluß der bezeichneten Ermittlungsperiode findet bezüglich der der Aversirung unterliegenden Sendungen irgend eine Aufzeichnung über den Portoaufwand durch die einzelnen Staatsbehörden insolange nicht mehr statt, als nicht behufs Prüfung beziehungsweise neuer Feststellung der Bauschsumme eine Wiederholung der Aufzeichnungen angeordnet wird. Ausgenommen sind diejenigen Sendungen, für welche nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen ein Rückersatz des Portos durch Private, Körperschaften u. einzutreten hat und bezüglich welcher auch fernerhin die zum Zwecke des Portoersatzes dienenden Aufzeichnungen pünktlich vorgenommen werden müssen.

Die Einlieferung der der Aversirung unterliegenden Sendungen zur Post geschieht, sobald die Ermittlung (Absatz 1) beendet ist, in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Befassung der Postanstalt, soweit nicht eine solche, wie z. B. bei Postanweisungen, ohnehin erforderlich ist.

## §. 4.

Die Zahlung und Berechnung der Bauschsumme wird durch das Finanzministerium veranlaßt.

## II. Bestimmungen über Beschaffenheit (äußere Bezeichnung) der Sendungen.

## §. 5.

Die nach §. 1 der Portoaversirung unterliegenden Sendungen müssen

1. mit dem Vermerk  
„frei laut Aversum Nr. 16“ und
2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde versehen werden.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen (vergleiche §. 6).

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Verschluss mittelst des Dienstiegels oder Dienststempels oder mittelst Siegelmarken der absendenden Behörde im Einzelnen als zur unentgeltlichen Beförderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Auslieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen ebenfalls mit dem Dienstiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adressseite zu erfolgen.

Von dem vorstehend bezeichneten Erforderniß eines Dienstiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser

Verschlusmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Vermerks durch den Beisatz „In Ermangelung eines Dienstsiegels“ mit Unterschrift des Namens und Beizehung der Amtseigenschaft bescheinigt.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde muß der Vermerk „frei laut Aversum Nr. 16“ nebst der Bezeichnung der absendenden Behörde auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde gesetzt werden.

## §. 6.

Die Großherzoglichen Staatsbehörden haben sich, soweit nicht das vorgeordnete Ministerium eine Ausnahme zuläßt, zum Aufdruck der in §. 5 Absatz 1 und 2 bezeichneten Vermerke eines Stempels zu bedienen, welcher der nachstehenden Form entspricht:

frei lt. Avers. Nr. 16
Großh. Badische
Domänen-Direktion.

Die Angabe des Orts, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich.

Bei vorübergehender Ermangelung dieses Stempels hat an dessen Stelle ausnahmsweise der handschriftliche Vermerk unter genauer Beobachtung des vorgeschriebenen Textes zu treten. Der Stempel ist in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

## §. 7.

Der nach §. 6 erforderliche Stempel wird jeder bei der Vereinbarung der Bauschsumme beteiligten Behörde (§. 1) erstmals durch die vorgeordnete Behörde zugehen.

Bei der Vornahme von Reparaturen, sowie bei Neubeschaffung etwa weiter benötigter Stempel (Reserve- oder Ersatzstempel) dürfen Form und Text des gelieferten Stempels in keiner Weise Aenderungen erleiden; bezüglich der Vornahme von Reparaturen und Beschaffung weiterer Stempel werden die beteiligten Ministerien und Mittelstellen die erforderlichen Anordnungen treffen.

Die aus der Anschaffung und Unterhaltung der Stempel sich ergebenden Kosten — abgesehen von jenen für die erstmalige Beschaffung — sind aus dem Bureauaversum oder — wo ein solches nicht besteht — in gleicher Weise wie der übrige Bureauaufwand zu bestreiten.

### III. Bestimmungen über die Feststellung der Bauschsumme.

#### §. 8.

Zum Zweck der Feststellung der Portobauschsumme (§. 3) finden erstmals in der Zeit vom 1. bis mit 28. Juni 1885 genaue Aufzeichnungen über die der Aversfirung unterliegenden Sendungen (§. 1) statt. Während dieses Zeitraums darf seitens der absendenden Behörde (vergleiche Anlage 1) von der Verwendung von Freimarken zu solchen Sendungen oder von der Auslieferung der letzteren durch die Briefkasten kein Gebrauch gemacht werden. Die abzulassenden Sendungen sind vielmehr ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt und an Orten, an welchen zwei oder mehrere Postanstalten sich befinden, bei derjenigen Stelle anzuliefern, welche nach vorheriger Verständigung zwischen dem Vorsteher der Hauptpostanstalt und dem Vorsteher der betreffenden Behörde dazu bezeichnet wird. Hat die absendende Behörde jedoch ihren Sitz nicht im Ortsbestellbezirke, sondern im Landbestellbezirke, so kann die Einlieferung auch durch Vermittelung des Landbriefträgers erfolgen.

#### §. 9.

Die absendende Staatsbehörde (Anlage 1) läßt die zur frankirten Absendung bestimmten gewöhnlichen und Einschreib-Briefsendungen sowie Postanweisungen (§. 1) in ein Portobuch eintragen, welches nach Maßgabe des anliegenden Formulars von der betreffenden Staatsbehörde einzurichten ist. Der ausliefernden Behörde liegt die Ausfüllung der Spalten 1—4 ob; die Einschreibsendungen und Postanweisungen sind neben der in Spalte 3 erfolgenden summarischen Eintragung in Spalte 4 einzeln zu verzeichnen.

Das Portobuch wird bei Einlieferung der Sendungen zur Post daselbst der Annahmestelle mit vorgelegt; erfolgt die Einlieferung durch Vermittelung des Landbriefträgers, so ist diesem das mit den Eintragungen versehene Buch mitzugeben, welches derselbe bei dem nächsten Umgange zurückbringt.

Der Annahmebeamte verzeichnet die Portobeträge in Spalte 5, und zwar hinsichtlich der gewöhnlichen Briefe (einschließlich Drucksachen, Waarenproben) summarisch, hinsichtlich der übrigen, in Spalte 4 erläuterten Sendungen einzeln. Die Postanstalt führt gegenüber dem Portobuch der Behörde eine Gegenrechnung, in welche die Postannahmestelle das Datum der Einlieferung und die Portobeträge summarisch verzeichnet.

#### §. 10.

Zu den bei Feststellung der Bauschsumme zu berücksichtigenden Beträgen gehören auch:  
a. die Porto- und Gebührenbeträge für frankirt abzusendende gewöhnliche und Einschreib-Briefsendungen, sowie für Postanweisungen an Empfänger im Orts- oder Landbestell-

bezirke der Aufgabepostanstalt, soweit eine Beförderung dieser Sendungen überhaupt mittelst der Post erfolgt;

- b. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weiter- sendung mit der Post bestimmten Einschreib-Brieffsendungen und Postanweisungen, soweit die betreffenden Sendungen frankirt werden sollen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde, welche frankirt zur Absendung gelangen sollen, kommt nicht allein das Porto für den Hinweg des Briefes, sondern auch die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde in Betracht. Diese Beträge werden von der Postannahmestelle bei der Auslieferung der Sendung berechnet und in einer Summe in das Portobuch der Behörde beziehungsweise in die Gegenrechnung der Postanstalt aufgenommen.

Bei Feststellung der Bauschsumme kommen in Bezug auf die in das Aversirungsverhältniß einzuschließenden Korrespondenzgegenstände folgende Gebühren nicht in Betracht:

1. die am Adreßort zu bezahlende Gebühr für Bestellung der Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Gelbbeträgen; die Gebühr ist vom Empfänger zu entrichten, falls derselbe nicht von der Abholung Gebrauch macht;
2. das Eilbestellgeld; dieses Bestellgeld ist, sofern dasselbe nicht vom Empfänger eingezogen werden soll, von der absendenden Behörde baar zu entrichten;
3. die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmten Einschreib-Brieffsendungen, soweit dieselben unfrankirt abgefaßt werden sollen; die Nebengebühr ist in diesem Falle vom Absender baar zu entrichten.

#### §. 11.

Unmittelbar nach Ablauf der Ermittlungszeit ist das Portobuch (§. 9 Absatz 1 und 2), nachdem zuvor die Einträge in Spalte 5 von der Staatsbehörde summiert sind, der betreffenden Postanstalt zu übergeben. Die letztere wird die Prüfung bezüglich der Uebereinstimmung mit ihrer Gegenrechnung vornehmen und demnächst die Vorlage der beiden Portobücher an die Oberpostdirektion bewirken.

#### §. 12.

Auch während der Ermittlungszeit sind die obigen Vorschriften über die Beschaffenheit (äußere Bezeichnung) der der Aversirung unterliegenden Sendungen genau zu beachten.

Karlsruhe, den 16. Mai 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter.

Vdt. Diefenbacher.

## Verzeichniß

der in die Porto-Ueberstrung einzubeziehenden Großherzoglich Badischen Staatsbehörden und der eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

I. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Staatsministeriums:

1. Das Staatsministerium.

II. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

2. Das Ministerium (einschließlich Oberstaatsanwalt).

3. Das Oberlandesgericht.

4. Die Landgerichte.

5. Die Amtsgerichte.

6. Die Staatsanwaltschaften.

7. Die Strafanstalten und zwar:

Männerzuchtthaus Bruchsal.

Landesgefängniß und Weiberstrafanstalt Bruchsal.

Landesgefängniß Mannheim.

Landesgefängniß Freiburg.

8. Die Senate und Kassenverwaltungen der Universitäten Heidelberg und Freiburg.

9. Die Direktion der Technischen Hochschule.

10. Die Direktion der Irrenklinik Heidelberg.

11. Die Verwaltung des akademischen Krankenhauses Heidelberg.

12. Der Oberschulrath.

13. Die Kreis Schulräthe.

III. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern:

14. Das Ministerium (einschließlich Rheinschiffahrtsbevollmächtigten und Fabrikinspektor).

15. Die Landeskommisäre.

16. Der Verwaltungsgerichtshof.

17. Der Verwaltungshof.

18. Das Generallandesarchiv.

19. Das Obereichungsamt.

20. Die Bezirksämter (einschließlich der Kreishauptmänner).
21. Die Bezirksärzte.
22. Die Bezirksassistentenärzte.
23. Die Bezirksthierärzte.
24. Das Kommando des Gendarmeriekorps.
25. Die Distriktskommandos der Gendarmerie.
26. Die Bezirkskommandos " "
27. Die Stationskommandos " "
28. Der Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse.
29. Die General-Wittwen- und Brandkasse.
30. Die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.
31. Die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.
32. Das polizeiliche Arbeitshaus Rislau.
33. Das statistische Bureau.
34. Die Landesgewerbehalle.
35. Die Kunstgewerbeschule.
36. Die chemisch-technologische Prüfungs- und Versuchsanstalt.
37. Die agritektur-chemische Versuchsanstalt.
38. Die pflanzenphysiologische Versuchsanstalt.
39. Die landwirthschaftlichen Winterschulen (Landwirthschaftslehrer).
40. Die Obstbauschule.
41. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
42. Die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen.
43. Die Wasser- und Straßenbau-Sektionen.
44. Die Rheinbauinspektionen.
45. Die Kulturinspektionen.
46. Das topographische Bureau.

IV. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen:

47. Das Ministerium (zugleich für den Verwaltungsrath für die Wittwenkasse der Angestellten und für die Verwaltungskommission der Militärwittwenkasse, deren Kanzleigeschäfte gemeinschaftlich mit denjenigen des Ministeriums besorgt werden).
48. Die Generalstaatskasse.
49. Die Amortisationskasse.

50. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse.
51. Die Baudirektion.
52. Die Bezirksbauinspektionen.
53. Die Münzverwaltung.
54. Die Domänendirektion.
55. Die Domänenverwaltungen.
56. Die Bezirksforsteien.
57. Die Salineverwaltungen.
58. Die Steuerdirektion.
59. Die Steuerrevisionen.
60. Die Hauptsteuerämter.
61. Die Obereinnehmereien.
62. Die Steuerkommissäre.
63. Die Zolldirektion.
64. Das Hauptzollamt Mannheim.
65. Die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Waldshut.
66. Die Militärwitwenkasse einschließlich der Wittwenkasse der Angestellten.

## Portobuch

der Großherzoglichen Domänenverwaltung zu Karlsruhe behufs Feststellung einer  
Bauschsumme.

**Beginn der Ermittlungszeit:**

am 1. Juni 1885.

**Dauer der Ermittlungszeit:**

4 Wochen (bis einschl. 28. Juni 1885).

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Datum.	Stückzahl der ge- wöhnlichen Brief- sendungen. *)	Stückzahl der sonstigen Sen- dungen. **)	Bezeichnung der Sendungen ob Einschreibbriefe oder Postanweisungen.	Spalte 3 nach Bestimmungsort und, bezüglich der Postanweisungen, nach dem Geldbetrag.	Porto- und Gebüh- ren- beträge.	Be- merkungen.
					M. S.	

\*) Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Schreiben mit Zustellungsurkunde.

\*\*\*) Einschreib-Briefsendungen und Postanweisungen.

## Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entscheidung d. d. Karlsruhe, den 14. März 1885 Nr. 147 gnädigst geruht, den Ingenieur II. Klasse Albert Ziegler in Oberkirch und den Ingenieurpraktikanten Karl Friederich dahier zu Ingenieuren I. Klasse zu ernennen.

Mit Erlaß Sr. Ministeriums des Innern vom 9. April d. J. Nr. 7122 wurde Ingenieur I. Klasse Hörth von der Wasser- und Straßenbauinspektion Donaueschingen zu jener in Ueberlingen versetzt.

Mit Ermächtigung Sr. Ministeriums des Innern vom 13. Mai l. J. Nr. 9288 ist der provisorische Vorstand der Rheinbauinspektion Mannheim, Ingenieur I. Klasse L. Becker, zur vorübergehenden Dienstleistung bei der Oberdirection einberufen und der Ingenieur I. Klasse W. Karoli mit der einstweiligen Verwaltung der genannten Inspektion als Dienstverweser beauftragt worden.

Mit Erlaß Sr. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 28. Januar l. J. Nr. 22658 wurde dem Bezirksgeometer Schumann in Engen die erledigte Bezirksgeometerstelle in Lahr und mit Erlaß derselben Behörde vom 9. März l. J. Nr. 3447 dem Geometer Brugier in Donaueschingen die Stelle des Bezirksgeometers für den Amtsbezirk Engen übertragen.

Mit Erlaß Sr. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 28. Januar l. J. Nr. 1796 wurde dem Bezirksgeometer Protzger in Bonndorf die Bezirksgeometerstelle in St. Blasien und mit Erlaß derselben Behörde vom 10. März l. J. Nr. 3781 dem Geometer Dörflinger in Tegernau die Stelle des Bezirksgeometers für den Amtsbezirk Bonndorf übertragen.

Mit Erlaß Sr. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 22. April l. J. Nr. 5985 ist Ingenieur II. Klasse Wiese von der Wasser- und Straßenbauinspektion Offenburg zu jener in Freiburg versetzt worden.

Mit Erlaß Gr. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 28. April l. J. Nr. 7283 wurde der bisherige Floßaufseher Eble in Wolfach unter Ernennung zum Dammmeister der Wasser- und Straßenbauinspektion Waldshut zugetheilt und der Floßaufsichtsdienst in Wolfach dem Dammmeister Viethinger daselbst übertragen.

Mit Erlaß Gr. Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues vom 18. Mai l. J. Nr. 7556 ist der provisorisch nach Haslach verlegte Wohnsitz des Straßenmeisters für den Bezirk Nr. 41 nach Wolfach zurückverlegt worden.